



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried

1. Ausgangslage

Die aktuell gültigen Statuten der Korporation Stiftung Ried wurden am 5. April 2008 von der Riedgemeinde beschlossen. Sie ersetzen die davor geltenden Statuten vom 30. März 1992. Der Grosse Rat genehmigte die Statutenrevision am 20. Oktober 1992.

An der Riedgemeinde vom 12. April 2025 stimmten die Korporationsmitglieder überarbeiteten Statuten zu. Die überarbeiteten Statuten ersetzen die Statuten vom 5. April 2008. Am 17. April 2025 bat die Riedgemeinde um Genehmigung der neuen Statuten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB, GS 211.000) können die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtzwecken vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit und die Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern verbindlich (Art. 15 Abs. 2 EG ZGB). Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat (Art. 15 Abs. 3 EG ZGB).

3. Wichtigste Änderungen gegenüber den geltenden Statuten

Bei der am 12. April 2025 beschlossenen Statutenrevision ging es darum, den Erlass verständlicher zu formulieren. Begrifflichkeiten wurden angepasst: Zum Beispiel wird die Exekutive der Korporation, bisher Verwaltung (Art. 10 der bisherigen Statuten, im Folgenden bSt), neu als Riedkommission bezeichnet (Art. 11 der neuen Statuten, im Folgenden nSt), die Mitgliedschaft (Art. 3 bSt) als Anteilhaberrecht (Art. 5 nSt). Die Umschreibung des Riedareals (bisher im Anhang zu den Statuten) erfolgt neu in schlanker Form in den Statuten selbst (Art. 4 nSt).

Materiell ist hervorzuheben, dass Eingebürgerte bisher frühestens 30 Jahre nach dem Erlangen des Landrechts Riedgenossen werden konnten (Art. 6 bSt). Diese Frist wird auf zehn Jahre herabgesetzt (Art. 7 nSt). Der Nutzen, den die Riedgemeinde den Riedgenossinnen und Riedgenossen ausrichtet, konnte bisher geschmälert, das heisst gekürzt oder ganz gestrichen werden, wenn eine Riedgenossin oder ein Riedgenosse nicht am Riedopfer teilnahm (Art. 38 bSt). Neu wird auch die Präsenzpflicht an der Riedgemeinde mit dieser Sanktion bewehrt: Die Riedkommission kann auch den Nutzen jener Mitglieder schmälern, die nicht an der Riedgemeinde teilnehmen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 38 nSt).

Die im Zuge des Vorprüfungsverfahrens angeregten Anpassungen und Ergänzungen sind in der Neufassung berücksichtigt.

Die von der Riedgemeinde auf Antrag der Riedkommission am 12. April 2025 angenommenen revidierten Statuten sind nach Auffassung der Standeskommission zweck- und rechtmässig.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried einzutreten und ihn wie vorgelegt zu beschliessen.

Appenzell, 1. Juli 2025

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler